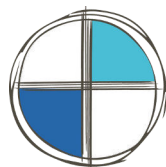
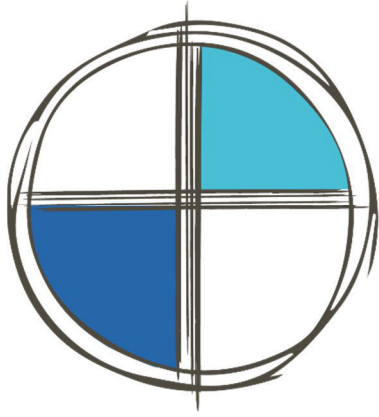


SCHUTZKONZEPT

ZUR PRÄVENTION
SEXUALISIERTER GEWALT



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
LECHENICH



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
LECHENICH

SCHUTZKONZEPT

der Evangelischen
Kirchengemeinde Lechenich

zur Prävention sexualisierter Gewalt und zum
Umgang mit Verletzungen der sexuellen
Selbstbestimmung
von anvertrauten Menschen im Raum der
Evangelischen Kirche

1. SCHUTZKONZEPT DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE LECHENICH	3
2. VERHALTENSKODEX.....	5
3. SEXUALPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE.....	6
4. VERTRAUENS- UND ANSPRECHPERSONEN	6
4.1 Die Vertrauenspersonen	6
4.2 Zentrale Meldestelle der EKiR	7
4.3 Ansprechstelle der EKiR	7
4.4 Weitere kirchliche und kommunale Beratungsstellen.....	7
4.5 Weitere Beratungsstellen in der Region:.....	8
5. HANDLUNGSLEITFADEN ZUR KRISENINTERVENTION	8
5.1 Verdachtsstufen.....	8
5.2 Wenn ehrenamtlich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:.....	10
5.3 Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:.....	10
5.4 Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:	10
5.5 Das Interventionsteam des Kirchenkreises.....	11
5.6 Aufarbeitung	11
5.7 Rehabilitierung	12
6. E.-R.-N.-S.-T. – EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN.....	13
7. POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE	14
7.1 Uns anvertraute Menschen	14
7.2 Räumlichkeiten	14
7.3 Personalverantwortung / Strukturen	15
7.4 Konzept.....	16
7.5 Zugänglichkeit der Informationen.....	17
7.6 Andere Risiken	17
8. ANHÄNGE	18
8.1 Maßnahmenkatalog aus der Risikoanalyse	18
8.2 Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	19
8.3 Dokumentation der Führungszeugnisse	20
8.4 Fortbildungsübersicht	21
8.5 Selbstverpflichtungserklärung	22
8.6 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde	23
8.7 Dokumentation einer mündlichen oder schriftlichen Beschwerde.....	25
8.8 Bearbeitung einer Beschwerde	26
8.9 Rechtliche Grundlagen	27

1. SCHUTZKONZEPT DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE LECHENICH

Präambel

Die Grundlage dieses Schutzkonzeptes ist das des Kirchenkreises Köln-Süd. Es wurde größtenteils übernommen, stellenweise an die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich angepasst.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich gestaltet ihre Arbeit mit den ihr anvertrauten Menschen in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Wir treten entschieden dafür ein, uns anvertraute Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen.

Deshalb haben wir einen „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ (körperlich oder seelisch, indirekt oder direkt, real oder virtuell) beschlossen (siehe Punkt 2, S. 5), der für das Handeln aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit den anvertrauten Menschen gilt. Leitend sind für uns folgende sechs Einsichten:

1. Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen ist unantastbar.
2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.
3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen keine Tabuthemen sein.
4. Arbeit mit uns anvertrauten Menschen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.
5. Uns anvertraute Menschen müssen vor Schaden geschützt werden.
6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Selbstverpflichtung

Auf der Grundlage des „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ verpflichten sich alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Regeln für einen grenzachtenden Umgang mit uns anvertrauten Menschen zu achten und einzuhalten (siehe Anhang 8.5. „Selbstverpflichtungserklärung“).

Potential und Risikoanalyse in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich verpflichtet sich, bei eigenen Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten und Projekten sowie in der Seelsorge und Begleitung unterstützungsbedürftiger Menschen ihre Mitarbeitenden im Hinblick auf übergriffiges Verhalten zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Dazu gehören die achtsame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams, die offene Kommunikation bei Problemanzeigen und praktische Verhaltensregeln, wie z.B. der kritische Blick auf Situationen, in denen Mitarbeitende mit den ihnen anvertrauten Menschen alleine und unbeobachtet sind (siehe Punkt 7 „Potential- und Risikoanalyse in der Gemeinde“, ab S. 14).

Fortbildungen

Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden. Der Ev. Kirchenverband Köln und Region stellt passende Angebote zur Verfügung.

Schulungen von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme beruflich Mitarbeitender zählt als Dienstzeit. Eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen (s. Anhang Fortbildungsübersicht).

Erweitertes Führungszeugnis

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle beruflich Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30 a BZRG, §72a SGB VII vor. In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen tätige ehrenamtliche Mitarbeitende ab 14 Jahren legen ein Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor. Das Presbyterium überträgt laut Presbyteriumsbeschluss vom 21. Juni 2022 die Einsichtnahme den Pfarrerinnen.

Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Arbeit und wird im fünfjährigen Rhythmus erneut vorgelegt.

Der Träger benennt die zuständigen Personen für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden (s. Anhang 8.3. „Dokumentation der Führungszeugnisse“). Die Anforderung erfolgt aufgrund des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes auf kommunaler Ebene – Ergänzungsvereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Entstehende Kosten trägt der Anstellungsträger bzw. der Träger der Maßnahme (s. Anhang 8.2., „Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses“).

Obwohl für Pfarrerinnen und Pfarrer die Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen durch die Staatsanwaltschaft (MiStra) gilt (Religionsgemeinschaften werden unterrichtet, wenn gegen Geistliche ein Verfahren anhängig ist), ist das Einholen von erweiterten Führungszeugnissen für diese Personen ebenfalls erforderlich. Zusätzlich sind die öffentlich-rechtlich Beschäftigten verpflichtet, ein gegen sie gerichtetes Verfahren zu melden.

Sexualpädagogische Angebote

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich verweist auf Angebote des Kirchenkreises.

Vertrauens- und Ansprechpersonen

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich informiert über Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Gemeinde, an die sich jeder im Fall eines Verdachts von sexualisierter Gewalt wenden kann (s. 4. „Vertrauens- und Ansprechpersonen“).

Handlungsleitfaden zur Krisenintervention

Ein Handlungsleitfaden für die Krisenintervention, der sich an den spezifischen Bedingungen der Kirchengemeinde orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen im Fall eines Verdachts bezüglich sexualisierter und anderer Gewalt. Zudem finden sich dort Hinweise zur Meldepflicht und zur Rehabilitierung von zu Unrecht Beschuldigten bzw. Betroffenen, denen zunächst nicht geglaubt worden war. Das Interventionskonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von ihnen beachtet.

Evaluation

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich überprüft in drei Jahren das Schutzkonzept, wertet die gemachten Erfahrungen aus und modifiziert das Schutzkonzept gegebenenfalls.

Beschlossen am 21.06.2022 in der Presbyteriumssitzung

2. VERHALTENSKODEX

zur Verhinderung von Gewalt für alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Arbeit mit den ihnen anvertrauten Menschen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich

Evangelische Arbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Menschen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von uns anvertrauten Menschen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lechenich tritt entschieden dafür ein, Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen.

Wir dulden keine körperliche und seelische Gewalt.
Wir werden alles uns Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf uns anvertraute Menschen auszuschließen.

Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz sowie zum Schutz anderer Schutzbefohlener oder anvertrauter Menschen, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei.

Dieser Kodex gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und

Schutzbefohlenen im Kirchenkreis Köln-Süd. Er soll somit ihnen und den Mitarbeitenden in der Arbeit des Kirchenkreises und der Gemeinden helfen, sich wohl und sicher zu fühlen

Die Persönlichkeit und Würde aller Menschen ist unantastbar.

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, uns anvertraute Menschen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der uns anvertrauten Menschen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

Arbeit mit uns anvertrauten Menschen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Gemeinsam tragen wir Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

Die uns anvertrauten Menschen müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen vor

körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz der uns anvertrauten Menschen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Vertrauenspersonen und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner*innen sind uns bekannt. In Fällen mit begründetem Verdacht kommen wir unserer Meldepflicht nach.

3. SEXUALPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE

Die Evangelische Kirchengemeinde übernimmt die Leitsätze für Angebote des Kirchenkreises:

Für alle Angebote des Kirchenkreises Köln-Süd gelten folgende Leitsätze:

- Unsere Sexualpädagogik ist zeitgemäß, wertneutral und kultursensibel. Die Kinder und Jugendlichen mit ihren Gefühlen und Gedanken stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.
- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche für eigene Bedürfnisse und Gefühle, damit sie diese ausdrücken können.
- Wir fördern Respekt und Blick für Diversität, indem wir die positiven Seiten von Sexualität betonen.
- Wir nehmen die Emotionen und Interessen von Kindern und Jugendlichen ernst und wirken der Verbreitung destruktiver Vorstellungen über Sexualität entgegen.
- Wir arbeiten ganzheitlich, d.h. wir nehmen die physischen, psychischen und emotionalen Aspekte sexueller Gesundheit in den Blick.
- Im Vertrauen darauf, dass Gott sie begleitet, ermutigen wir Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu einer selbstbestimmten Sexualität.

4. VERTRAUENS- UND ANSPRECHPERSONEN

In der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich gibt es Vertrauenspersonen. Bei allen Fragen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene als auch zur Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung stehen sie und weitere Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung.

4.1 Die Vertrauenspersonen

Sie sind erste Anlaufstelle bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt. Es können schriftliche oder mündliche Anfragen, selbstverständlich auch in anonymisierter Form, gestellt oder mitgeteilt werden.

Die Vertrauenspersonen haben die Funktion eines „Lotsen im System“. Sie informieren über Verfahrenswege und Hilfsmöglichkeiten. Sie stellen entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung und unterstützen bei Bedarf bei der ersten Kontaktaufnahme. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist Aufgabe einer Fachberatungsstelle. Die Vertrauenspersonen können für Ehrenamtliche bei einem begründeten Verdacht die Meldepflicht gegenüber der landeskirchlichen Meldestelle wahrnehmen.

Ansprechpersonen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich:

Pfarrerin Sabine Pankoke, 02235 74 926, sabine.pankoke@ekir.de

Pfarrerin Friederike Schädlich, 02235 71 195, friederike.schaedlich@ekir.de

Jugendmitarbeiterin Hilke von Pein, 01577 51 91 687, hilke.von_pein@ekir.de

Vertrauenspersonen für den Kirchenkreis Köln-Süd:

Siggi Schneider (Jugendreferentin), 01520 47 40 266, siggi.schneider.1@ekir.de

Stefan Jansen-Haß (Pfarrer), 0177 53 58 751, stefan.jansen-hass@ekir.de

Das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Süd bilden:

Dr. Bernhard Seiger (Superintendent), bernhard.seiger@ekir.de

Siggi Schneider (Jugendreferentin), 01520 47 40 266, siggi.schneider.1@ekir.de

Stefan Jansen-Haß (Pfarrer), 017753 58 751, stefan.jansen-hass@ekir.de

4.2 Zentrale Meldestelle der EKIR

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden. Die Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland ist zentral im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristen und Juristinnen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Meldestelle der Ev. Kirche im Rheinland

Telefon: 0211 45 62 602

Mail: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

4.3 Ansprechstelle der EKIR

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, kann die Ansprechstelle klärend beraten.

Ansprechpartnerin: Claudia Paul

Telefon: 0211 36 10 312

Mail: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift: Ansprechstelle der EKIR

Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf

4.4 Weitere kirchliche und kommunale Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Telefon: 0221 25 77 461

Mail: beratungsstelle@kirche-koeln.de

Postanschrift: Tunisstraße 3

50667 Köln

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Telefon: 02234 17 025

Mail: beratungsstelle-frechen@kirche-koeln.de

<https://www.ekir.de/beratung-nrw/>

Postanschrift: Blindgasse 6

50226 Frechen

4.5 Weitere Beratungsstellen in der Region:

Selbstverständlich kann eine Mitteilung auch außerhalb der kirchlichen Ansprechpartner, Ansprechpartnerinnen und Beratungsstellen bei den jeweiligen kommunalen Jugendämtern im Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Köln oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Jugendamt Erftstadt

02235 40 92 30

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel.: 0800 22 55 530

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

5. HANDLUNGSLEITFADEN ZUR KRISENINTERVENTION

Der Handlungsleitfaden zur Krisenintervention beschreibt, welche geordneten Schritte in der Kirchengemeinde Lechenich vollzogen werden, sobald Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung uns anvertrauter Menschen zur Kenntnis gebracht werden.

Der Handlungsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und von ihnen zu beachten.

Ein auffälliges Verhalten, ein sexualisierter Übergriff, sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot wurde von einem uns anvertrauten Menschen erlebt, beobachtet und einem ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden zur Kenntnis gegeben, so sind folgende Verfahrensschritte zu beachten:

1. Zur Einschätzung eines Verdachts sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises die ersten Ansprechpartner.
2. Im Falle eines begründeten Verdachtes ist die Meldestelle der Landeskirche zu informieren.

5.1 Verdachtsstufen

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren

	als unbegründet ausschließen	Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung	
Vager Verdacht	Esgibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauenspersonen oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlich Mitarbeitende richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind plausibel und erheblich.	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
Erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt, Fotos und Videos sexueller Handlungen, sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch altersunangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern, Meldepflicht!

			Informationsgespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird, ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
--	--	--	---

5.2 Wenn ehrenamtlich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde wenden. Die Vertrauenspersonen beraten und stellen bei Bedarf den Kontakt zum Kirchenkreis bzw. zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

Begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt eine Meldepflicht. Der oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle mitteilen oder sich an die Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde wenden, die Kontakt mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises aufnehmen. Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauenspersonen, sind diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

5.3 Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauenspersonen der Kirchengemeinde wenden. Die Vertrauenspersonen beraten und stellen bei Bedarf den Kontakt zum Kirchenkreis bzw. zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle mitteilen.

5.4 Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

5.4.1 Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu den Vertrauenspersonen oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und den Vertrauenspersonen zu unterstützen.

5.4.2 Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten oder an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zu den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten oder an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans, ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und, sofern möglich, den Anlass der Meldung mitzuteilen.

5.5 Das Interventionsteam des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis Köln-Süd hat ein Interventionsteam etabliert, das ansprechbar ist und beraten kann und zu dem die Kirche Kontakt aufnehmen kann.

Weitere Informationen zum Interventionsteam siehe Schutzkonzept des KKR Köln-Süd vom August 2021.

5.6 Aufarbeitung

Ein Fall von sexualisierter Gewalt kann der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich

und allen Beteiligten großen Schaden zufügen. Daher ist eine nachhaltige Aufarbeitung ebenso wichtig wie die Prävention und Intervention.

Schäden sollen so gering wie möglich gehalten werden. Daher ist es wichtig ein nachhaltiges Konzept zu erarbeiten, welches alle betroffenen Personen einbindet. Dazu zählen sowohl die primär betroffenen Personen als auch die sekundär betroffenen Personen, aber auch die Mitarbeitenden und der Träger.

Durch die Hinzuziehung von außenstehenden Fachkräften (z.B. Fachberatungsstellen) wird ein erweiterter Blick auf das Geschehene ermöglicht, was dabei helfen kann, die Fehlerquellen zu identifizieren und diese zu beheben. Nur so kann die Sicherheit gesteigert, Vorfälle verhindert und die Arbeitsfähigkeit aller Mitarbeitenden nachhaltig wiederhergestellt werden. Das Geschehen ist zu dokumentieren und

alle Maßnahmen haben transparent und geregelt abzulaufen, was für Sicherheit und Nachhaltigkeit sorgt. Diverse Hilfsangebote sollten für die direkt und indirekt Betroffenen vorbereitet werden und generell sollten alle Betroffenen darin unterstützt werden, das Geschehene zu verarbeiten.

5.7 Rehabilitation

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam des Kirchenkreises Köln-Süd geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Führungskräfte und die Mitarbeiterschaft mitwirken. In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für die Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

6. E.-R.-N.-S.-T. – EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht bezüglich sexualisierter Gewalt äußert? Was ist zu tun, wenn sich ein Mensch einer Gruppenleiterin oder einem Gruppenleiter anvertraut? Wenn ein anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln. Die Abkürzung E.-R.-N.-S.-T. bietet Orientierung:

E – ERKENNEN:

- Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt.
- Ansprechbar sein für den anvertrauten Menschen – das bedeutet: aufmerksam zuhören und ernst nehmen, was sie zu sagen haben.

R – RUHE BEWAHREN:

- Wenn ein anvertrauter Mensch von sexuellen Grenzverletzungen, sexueller Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.
- Unüberlegte Schritte können zu einer Traumatisierung des uns anvertrauten Menschen führen.

N – NACHFRAGEN...

...aber nicht im Sinne von Detektivarbeit:

- dem anvertrauten Menschen aufmerksam zuhören, ermutigen, beruhigen und den weiteren Prozess erläutern,
- davon ausgehen, dass der uns anvertraute Mensch die Wahrheit sagt,
- dem uns anvertrauten Menschen für das Vertrauen danken,
- nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. nicht versprechen, dass niemand etwas von diesem Gespräch erfährt),
- dem uns anvertrauten Menschen mitteilen, dass es wichtig ist, dass man sich selbst fachlichen Rat holt,
- nachfragen, was konkret getan werden kann, was der uns anvertraute Mensch in der konkreten Situation braucht und das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen,
- dem uns anvertrauten Menschen anbieten, dass jederzeit weitere Gespräche möglich sind.

S – SICHERHEIT HERSTELLEN

- Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden,
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson,
- bei begründetem Verdacht gilt die Meldepflicht. Der begründete Verdacht ist unverzüglich (ggfs. durch Hilfe und Vermittlung der Vertrauensperson) der Meldestelle der Landeskirche mitzuteilen (siehe Punkt 4.2).
- eigene Grenzen erkennen und akzeptieren.

T – Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin

- Die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin ist nicht die Aufgabe der meldenden Person und/oder der Gruppenleitung.
- Zuständig für die Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin ist der Träger (nach Beratung durch das Interventionsteam bzw. die Meldestelle).
- In keinem Fall gegen den Willen des anvertrauten Menschen die Eltern informieren.

- In keinem Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren.
- Der Verdacht ist in keinem Fall unter Mitarbeitenden weiterzugeben.
- Streng vertraulich mit Informationen umgehen.

Ziel muss sein, die möglichen Übergriffe weitestgehend zu reduzieren, ohne in einen Aktionismus zu verfallen. Der Verdacht bezüglich der Ausübung sexualisierter Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den Beschuldigten / die Beschuldigte schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen vertraulich umzugehen.

Im Umgang mit minderjährigen Beschuldigten ist zum einen äußerst sensibel zu agieren, zum anderen sind die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

7. POTENTIAL- UND RISIKOANALYSE

7.1 Uns anvertraute Menschen

Mit welchen uns anvertrauten Menschen arbeiten wir?
Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen	X	
Kinderkirche	X	
Kinderbibelwoche	X	
Kinder-/Jugendchor		X
Jugendkirche	X	
Konfirmandengruppen	X	
Hausaufgabenhilfe	X	
Kinder- /Jugendpatenschaften		X
Kindergruppen	X	
Jugendgruppen	X	

	JA	NEIN
Kinderfreizeiten		X
Jugendfreizeiten	X	
Offene Arbeit	X	
Projekte	X	
Finden Übernachtungen statt?	X	
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		X
Seelsorge / Beratung	X	

Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren (mit Müttern)	X	
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		X
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		X
Erwachsene mit Behinderungen		X
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

anderes kulturelles Rollenverständnis, Trauma, Übergriffe bei Freizeiten

7.2 Räumlichkeiten

Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

3	Gemeindehäuser
---	----------------

0	Jugendherbergen
---	-----------------

0	Jugendhaus
3	Kirchen
2	Pfarrhäuser
1	Verwaltungsgebäude Kirchenkreis

1	Gästehaus
0	Schulen, ggf. Turnhallen
0	Sportstätten
0	Vergnügungstätten

Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	X	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?	X	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	X	
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		X
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		X
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

es können sich Menschen zurückziehen und Menschen in uneinsehbaren Ecken bedrängt werden

7.3 Personalverantwortung / Strukturen

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	
Haben wir ein Schutzkonzept?	X	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X	
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen? (ab 2020 in neuen Verträgen)	X	
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		X
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende?	X	

Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden neu eingefordert? (alle 5 Jahre)	X	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für alle Mitarbeitenden zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitenden zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		X
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		X
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		X
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		X
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X	
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X	
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.a.?		X
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		X
Gibt es Social-Media-Guidelines?	X	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		X

Welche Risiken können daraus entstehen?

unklare Botschaften
 unterschiedliche Handhabung
 kein Leitfaden dadurch Überforderung und Unsicherheit
 Machtgefälle

7.4 Konzept

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen?	X	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		X
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?		X
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?	X	
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		X
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, sowie		X

der Mitarbeiter definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		X
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		X

Welche Risiken können daraus entstehen?

Unsicherheit durch fehlende konkrete Handlungsanweisungen

7.5 Zugänglichkeit der Informationen

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Schutzes informiert.		X
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		X
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		X
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		X
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		X
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Vermutungsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	X	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

im konkreten Fall unter Umständen handlungsunfähig

7.6 Andere Risiken

In unserer Institution, von meinem Blickfeld aus, gibt es Risiken in weiteren Bereichen:

Autofahrten

8. ANHÄNGE

8.1 Maßnahmenkatalog aus der Risikoanalyse

	zuständig	bis wann
7.1 Angebote		
Juleica Schulungen	Jugendreferat Jugendleiterin	fortlaufend
Fortbildungen Jugendleiterin	Jugendleiterin	
7.2 Räumlichkeiten		
Regelmäßige Rundgänge bei Veranstaltungen	Mitarbeitende	Fortlaufend
Klima der Offenheit schaffen	Mitarbeitende	Fortlaufend
7.3 Personalverantwortung / Strukturen		
Fortbildungen für Presbyterien <i>Konzept beim Kirchenkreis erfragen</i>	Sabine Pankoke	
Fortbildungen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende – Turnus festlegen <i>Konzept beim Kirchenkreis erfragen</i>	Sabine Pankoke Presbyterium	
Zusatzvereinbarung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Arbeitsverträgen	Verwaltung	
Führungszeugnisse alle 5 Jahre anfordern + kontrollieren	Hauptamtliche: Verwaltung Ehrenamtliche: Zuständigkeit klären	
Selbstverpflichtungserklärungen anfordern + kontrollieren	Zuständigkeit klären	
Fortbildungen nachhalten / organisieren	Zuständigkeit klären	
Einführung Beschwerdemanagement	Pfarrerinnen, Presbyterium	
Mitarbeitendengespräche (Schutzkonzept thematisieren)	Pfarrerinnen	Nach Druckfassung
Social Media Guidelines	Jugendleiterin	
7.4 Konzept		
7.5 Zugänglichkeit der Informationen		
7.6 Andere Risiken		

An der Vogelrute 8
50374 Erftstadt
02235-680359
lechenich@ekir.de

8.2 Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

geboren am / in _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht vorzulegen.

Hiermit bestätigen wir, dass sich Frau / Herr ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde engagiert.

Hierzu benötigt er / sie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und wir bitten um Übermittlung an den Antragsteller.

Aufgrund des ehrenamtlichen Engagements bitten wir um eine gebührenfreie Ausstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrerin xy

Datum

Stempel der Kirchengemeinde

8.3 Dokumentation der Führungszeugnisse

Für Ehrenamtliche in der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich ist entsprechend dem §30 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname und Zuname des Mitarbeitenden

Anschrift

Der/ die oben genannte Mitarbeiter/in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____.

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184j, 201a, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift Träger

Unterschrift Mitarbeiter/ in

8.4 Fortbildungsübersicht

Modul	Basis-Fortbildung	Intensiv-Fortbildung	Leitungsfortbildung
Zielgruppen	Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen • Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindeglieder*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte	Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindeglieder*innen	Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/ Ämtern/Werken
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Was ist sexualisierte Gewalt? • eigene Rechte und Pflichten • erweitertes Führungszeugnis • Selbstverpflichtungserklärung • Strategien von Täter*innen • Umgang mit Betroffenen • Nähe- und Distanzverhältnis • Interventionsplan / Notfallplan • Wissen um die Ansprechpersonen 	Basis-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität • Schutzkonzept • Prävention ausführlich • Intervention ausführlich • Recht • Seelsorge • theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	Basis- und Intensiv-Fortbildung plus <ul style="list-style-type: none"> • Leitlinien und Präventionsordnung • Personalführung und -auswahl • Recht ausführlich • individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung

8.5 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich

Name, Vorname _____

Geboren am _____ in _____

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes.

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei offensichtlichen Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe und Beratung bei den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauenspersonen informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Ort, Datum

Unterschrift

8.6 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, andere anvertraute Menschen, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

- bei der Missachtung eigener persönlicher Rechte und Grenzen;
- da, wo Rechte und Grenzen anderer nicht eingehalten wurden;
- da, wo vereinbarte Regeln in der Gruppe / Einrichtung / Gemeinde nicht eingehalten worden sind, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an die Vertrauenspersonen zu senden.

Wir möchten Euch / Sie bitten, den Bogen auszufüllen. Die Beschreibung der Situation kann auch „vage“ formuliert werden.

Je nachdem, was Du / Sie angekreuzt haben, melden wir uns bei Dir / Ihnen:

Die Vertrauenspersonen sind zu erreichen:

Per Mail: siehe 4.1

Postadresse:

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Köln-Süd

– vertraulich –

Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl

Ort

Datum

Unterschrift

Mail

Telefonnummer

Situation:

ggf. Rückseite benutzen



Ich möchte.....	
	Ich möchte, dass diese Situation ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird.
	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Vertrauensperson.
	Ich möchte.....

8.7 Dokumentation einer mündlichen oder schriftlichen Beschwerde

Datum des Eingangs

Institution

Name des Beschwerdeführenden

bearbeitet von

(Art und Inhalt der Beschwerde)

weitergeleitet an

Unterschrift

weiteres Vorgehen

verantwortlich

Rückmeldung an Beschwerdeführer / Inhalt

Wiedervorlage am

verantwortlich

8.8 Bearbeitung einer Beschwerde

Reaktion auf Beschwerde

keine Konsequenz, Begründung:

folgende Konsequenz:

zusätzliche Entscheidungen z.B. Schulung etc.

Zeitpunkt für Umsetzung

(ggf. Rückmeldung an den/die Beschwerdeführer/in)

Datum,

Unterschrift

(Zeitpunkt der Nachkontrolle)

Datum,

Unterschrift

8.9 Rechtliche Grundlagen

Derzeit:

§72a SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Strafgesetzbuch §§ 171,174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184j, 201a, 225,232-233a, 234,235, 236

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 (weggefallen)

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 232a Zwangsprostitution

§ 232b Zwangsarbeit

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Presbyterium der
Evangelischen
Kirchengemeinde Lechenich
2022